



## Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf

Dezember 2016

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Nachweisanforderungen bei der Besteuerung intransparenter Auslandsfonds**

Die Kläger erzielten in den Streitjahren 2004 bis 2008 u.a. Erträge aus Anteilen an sog. intransparenten ("schwarzen") ausländischen Investmentfonds, welche in einem belgischen Bankdepot gehalten wurden. Die Kläger erklärten diese - nicht veröffentlichten - Fondserträge im Schätzungswege. Das Finanzamt folgte dem nicht und ermittelte die Erträge nach der Regelung des Investmentsteuergesetzes zur Besteuerung bei fehlender Bekanntmachung. Diese sieht eine pauschale Ertragsermittlung vor. Die Kläger machten geltend, dass diese Bestimmung europarechtswidrig sei. Zum Nachweis ihrer Einkünfte legten sie die Jahresberichte und -abschlüsse der Fonds vor.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte die Frage der Europarechtskonformität der pauschalen Besteuerung von Erträgen aus sog. intransparenten Investmentfonds dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 (Rs. C-326/12) entschieden, dass die Regelung europarechtskonform so zu verstehen sei, dass es dem Steuerpflichtigen auch bei intransparenten Fonds im Ausland möglich sein müsse, Unterlagen und Informationen beizubringen, um den Nachweis über die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte auf andere Weise zu führen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage nunmehr unter Berücksichtigung dieser Vorabentscheidung abgewiesen. Es fehle an den im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Mai 2016 als Mindestanforderungen bezeichneten Angaben. So läge insbesondere weder die Bescheinigung einer der dort genannten Personen oder Institutionen (z.B. Steuerberater) darüber vor, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, noch ein zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültiger Verkaufsprospekt.

Die von den Klägern vorgelegten Jahresberichte und -abschlüsse genügten nicht, um das Finanzamt in die Lage zu versetzen, eine klare und genaue Prüfung vorzunehmen und die Steuer auf die fraglichen Erträge individuell zu bemessen. Die Berechnung der Kläger sei zwar nachvollziehbar und erscheine als Schätzungsgrundlage grundsätzlich durchaus geeignet. Der Bundesfinanzhof habe die Möglichkeit einer Schätzung bei unzureichenden Unterlagen jedoch nur in einem sehr engen - hier nicht eingehaltenen - Rahmen zugelassen. Weitere Ermittlungen des Gerichts oder des Finanzamts, etwa im Wege der Amtshilfe, seien nicht erforderlich.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 3383/10 F](#)

### **Erbschaftsteuer: Gegenstand des Vorvermächtnisses**

Die 1924 geborene Erblasserin errichtete im Jahr 2000 ein eigenhändiges Testament, mit dem sie ihre Patenkinder zu Erben einsetzte und weiter verfügte, dass ihre 1925 geborene Schwester als Vorvermächtnis einen Geldbetrag von 500.000 DM sowie Schmuck erhalte. Der Testamentsvollstrecker solle den Betrag treuhänderisch und mündelsicher anlegen. Ihre Schwester könne verlangen, dass ihr neben den Zinsen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres 50.000 DM aus dem vorhandenen Kapitalbetrag ausbezahlt werden. Nachvermächtnisnehmerin nach dem Tod ihrer Schwester sei Frau E.

Die Erblasserin verstarb im Jahr 2009. Das beklagte Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest und berücksichtigte dabei einen Erwerb durch Vermächtnis von 255.646 €.

Hiergegen wandte sich die Schwester der Erblasserin und nach deren Tod im Jahr 2011 der Kläger als ihr Gesamtrechtsnachfolger: Sie habe jährlich nur 1/10 des Guthabens herausverlangen können, letztendlich nur 3 x 50.000 DM, da sie im Jahr 2011 verstorben sei. Tatsächlich habe sie überhaupt keine Auszahlung verlangt.

Das Finanzgericht ist dem Vortrag des Klägers nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Vermächtnisses sei nicht nur ein Anwartschaftsrecht, sondern der Kapitalbetrag von 500.000 DM gewesen. In dem Testament der Erblasserin sei das Vorvermächtnis gleichrangig neben dem Schmuck genannt. Auch habe die Erblasserin bei Testamentserrichtung noch damit rechnen können, dass ihre Schwester sie um weitere 10 Jahre überleben würde. Dann hätte sie den vollen Betrag von 500.000 DM ausgezahlt bekommen. Daran ändere auch die Verpflichtung zum treuhänderischen und mündelsicheren Anlegen nichts.

Der Wert des Vorvermächtnisses sei mit dem Nennwert von 500.000 DM anzusetzen. Verfügungsbeschränkungen der Vorvermächtnisnehmerin seien nicht zu berücksichtigen. Abzustellen sei auf den Zeitpunkt des Todes der Erblasserin. Unerheblich sei deshalb, was sie bis zu ihrem eigenen Tod tatsächlich erhalten habe.

Die mit der gesetzlichen Regelung verbundene Mehrfachbesteuerung des Vermächtnisses begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Über eine etwaige Billigkeitsmaßnahme im Hinblick auf die tatsächlich mögliche Auszahlung nur in Höhe von 150.000 DM konnte das Gericht mangels Anhängigkeit eines entsprechenden Verfahrens nicht entscheiden.

Das Finanzgericht hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2929/14 Erb](#)

### **Weitere aktuelle Entscheidungen**

#### **Abgabenordnung:**

#### **Anforderung von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung**

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 467/15 AO](#)

### **In eigener Sache**

## Vortragsveranstaltung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens stößt auf reges Interesse

Auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. kamen am 24.11.2016 rund 200 Teilnehmer zur Vortragsveranstaltung zum Thema „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – der große Wurf?“ in das Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf. Die bereits seit 1995 jährlich stattfindende Vortragsreihe wurde nach langjähriger Diskussionsleitung durch *Herrn Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath* erstmalig von *Herrn Dr. Christian Graw*, Richter am Finanzgericht Düsseldorf, moderiert.



Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, *Dr. Hans-Josef Thesling*, kommentierte *Herr Andreas Schmitz von Hülst* (linkes Bild), Finanzpräsident bei der OFD NRW, die gesetzlichen Neuregelungen aus Sicht der Steuerverwaltung. Das 2017 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat zum Ziel, das steuerliche Verfahrensrecht den Anforderungen einer weitgehenden Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens anzupassen und dessen Handhabbarkeit zu erleichtern. Es folgte eine Einschätzung der Konsequenzen für die Beratungspraxis von *Herrn Dr. Rüdiger Gluth* (mittleres Bild), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Vervollständigt wurde das Bild durch eine Würdigung der gesetzlichen Neuregelungen und der Skizzierung weiteren Reformbedarfs aus Sicht der Wissenschaft durch *Herrn Prof. Dr. Roman Seer* (rechtes Bild), Ruhr-Universität Bochum.



Im letzten Teil der Veranstaltung hatten die Zuhörer Gelegenheit, den Vortragenden Fragen zu stellen und Anmerkungen anzubringen. Die fruchtbaren Diskussionen zwischen den Teilnehmern wurden dann noch bei einem Empfang im Casino des Finanzgerichts fortgesetzt.

**Die Newsletter-Redaktion des Finanzgerichts Düsseldorf wünscht allen Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr!**



Quelle: Justiz NRW

**Wir würden uns freuen, wenn unser Newsletter auch im Jahr 2017 Ihr Interesse fände!**

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Heide Daniels, [heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 bzw. -1516